

Arbeitsrecht (Nr. 448/2004)

Kaffee und Gebäck nicht gezahlt: Gekündigt

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Diebstahl kann auch dann eine fristlose Kündigung rechtfertigen, wenn der Wert der gestohlenen Gegenstände gering ist. Das LAG Rheinland-Pfalz wies die Klage eines Bäckereifahrers ab, der Filialen belieferte und dort Kaffee trank und Gebäck aß, ohne zu bezahlen.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 4 Sa 328/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 24. Dezember 2004**

24.12.2004